



Newsletter

Datum: 27. April 2023
Sperrfrist: 27.04.2023, 11:00 Uhr

Nr. 2/23

Inhaltsübersicht

1	HAUPTARTIKEL – Margenentwicklung bei Benzin und Diesel	2
2	Hohe, intransparente Preise für Motorenölwechsel	6
3	MITTEILUNGEN	8
3.1	Online-Werbung in der Schweiz – Marktbeobachtung des Preisüberwachers.....	8
3.2	Neuer Benchmarkwert 2023 für psychiatrische Kliniken	8
3.3	Einige Kantonsregierungen befürworten die Berechnungsmethode des Preisüberwachers bei Tarifen für stationäre Leistungen der Rehabilitationskliniken	9
3.4	Empfehlung des Preisüberwachers zur Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	9
3.5	Abgabe auf die Lagerung von verschiedenen Abfällen und Materialien im Kanton VD bzw. im Kanton NE	10
3.6	Die Stadt Luzern erhöht entgegen der Empfehlung des Preisüberwachers die wiederkehrenden Abwasser-Gebühren um 25 %	10
3.7	Abwassergebühren – die Gemeinde Flurlingen folgt der Empfehlung des Preisüberwachers.....	11
3.8	Wasser- und Abwassergebühren - Erste Übersicht über die jurassischen Gemeinden.	11
4	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	13
5	Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG	14



1 HAUPTARTIKEL – Margenentwicklung bei Benzin und Diesel

In Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar 2022 kam es auch in der Schweiz zu einem starken Anstieg der Preise für Benzin und Diesel. Beim Preisüberwacher gingen viele Meldungen besorgter Bürgerinnen und Bürger ein. Vor diesem Hintergrund hat der Preisüberwacher im Frühjahr 2022 entschieden, die Preise im Treibstoffmarkt näher zu untersuchen. Verschiedene Wettbewerbsbehörden im angrenzenden Ausland leiteten ebenfalls Marktuntersuchungen ein. Im Fokus dieser Marktbeobachtung des Preisüberwachers stand die Frage, ob der beobachtete Anstieg der Treibstoffpreise im ersten Halbjahr 2022 zu erhöhten Margen entlang der Wertschöpfungskette geführt hat.

Die Wertschöpfungskette des Treibstoffmarktes ist komplex, vereinfachend lässt sie sich wie folgt zusammenfassen: Rohöl-Förderer verkaufen das geförderte Rohöl zum Rohölpreis an Raffinerien. Die Raffinerien veredeln das Rohöl grösstenteils zu Benzin, Diesel und Heizöl und verkaufen die Treibstoffe an Grosshändler und zum Teil direkt an den Detailhandel. Dabei realisieren sie eine Bruttomarge, die als **«Raffinerie-Spread»** bezeichnet wird. Unter diesem ist die Differenz zwischen dem Grosshandelspreis und dem Rohölpreis zu verstehen. Er umfasst die Betriebskosten und den Nettogewinn der Raffinerien. Die Grosshändler veräussern die Treibstoffe an den Einzelhandel bzw. die Tankstellen(ketten), welche diese an die Endkunden weiterverkaufen. Mit der **Bruttomarge der Tankstellen** wird die Differenz zwischen dem Umsatz (exkl. Steuern und Abgaben) und den Beschaffungskosten bezeichnet. Die Bruttomarge umfasst entsprechend die Betriebskosten (inkl. Fixkosten) und den Nettogewinn der Tankstellen. Der Markt ist durch vertikale Integration geprägt, was eine trennscharfe Abgrenzung der verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette schwierig gestaltet: Oft sind Unternehmen sowohl auf der Stufe des Grosshandels als auch auf der Stufe der Tankstellen tätig. In einigen Fällen sind die Unternehmen bzw. deren Konzerne zudem an Raffinerien im Ausland beteiligt. Komplizierend kommt hinzu, dass die vertikal integrierten Ölonternehmen über wechselseitige Belieferung mit Treibstoffen miteinander verflochten sind.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse von Wettbewerbsbehörden in den umliegenden Ländern wurde die Marktbeobachtung auf die Entwicklung der Margen der einzigen Schweizer Raffinerie sowie der grössten in der Schweiz tätigen Tankstellenbetreiber beschränkt. Der Grosshandel wurde nicht näher untersucht.

Margen der Raffinerien

In der Schweiz gibt es nur ein Unternehmen, das Erdöl zu Treibstoffen verarbeitet: Die Raffinerie in Cressier. Ein grosser Teil der Treibstoffe wird allerdings importiert. Besonders aus Deutschland werden namhafte Mengen eingeführt. Im Jahr 2021 etwa wurde knapp doppelt so viel an Benzin und Diesel aus Deutschland eingeführt, wie in der Raffinerie in Cressier hergestellt wurde. Beim Raffineriemarkt handelt es sich also um einen stark international ausgerichteten Markt.

Sowohl die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde als auch das deutsche Bundeskartellamt haben vor dem Hintergrund des Anstiegs der Treibstoffpreise im Frühjahr 2022 Branchenuntersuchungen eingeleitet, in denen sie u.a. auch die Entwicklung der Margen der in Österreich bzw. Deutschland ansässigen Raffinerien untersucht haben. Beide Behörden stellten eine Entkopplung der Raffineriepreise (Grosshandelspreise) von den Rohölpreisen und einen starken Anstieg des Raffinerie-Spread fest. Der beobachtete Anstieg des Raffinerie-Spread konnte dabei nicht mit höheren Betriebskosten erklärt werden, da diese nur geringfügig gestiegen sind. Die Frage, ob die festgestellte Entkopplung der Raffineriepreise von der Rohstoffpreisentwicklung auf verschärfte Knappheitsverhältnissen oder aber auf wettbewerbliche Probleme zurückzuführen sind, konnten die Behörden im Rahmen ihrer bisherigen Untersuchungen nicht abschliessend klären. Die in Österreich eingesetzte Preiskommission stellte ihre Untersuchung der Treibstoffpreise im März 2023 ein, da keine Preisverläufe festgestellt worden sind, die laut Gesetz als ungewöhnlich zu beurteilen wären.

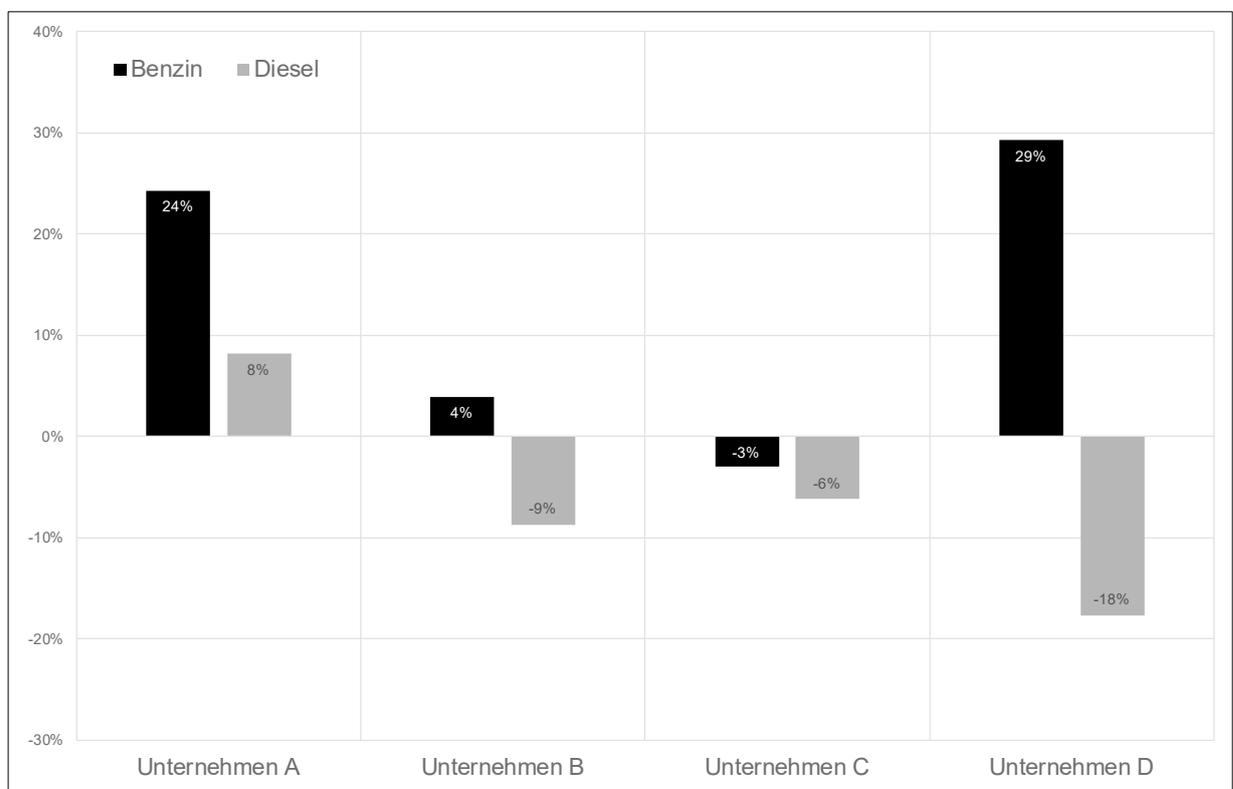
Die Ergebnisse der Marktbeobachtung des Preisüberwachers zur Entwicklung der Bruttomarge der Schweizer Raffinerie decken sich mit den Erkenntnissen der österreichischen und deutschen Wettbewerbsbehörden: Der Raffinerie-Spread der einzigen Schweizer Raffinerie stieg in den Monaten März und April 2022 stark an und war im April 2022 deutlich höher als in den Monaten Januar 2018 bis und mit Februar 2022. Der erhöhte Raffinerie-Spread vermag eine Erhöhung der Endproduktpreise um bis zu [10-20] Rappen pro Liter zu erklären.

Margen der Tankstellen

Die Anfragen des Preisüberwachers an die Tankstellenbetreiber blieben zu einem grossen Teil unbeantwortet oder die angefragten Angaben wurden nur teilweise zur Verfügung gestellt, weshalb der Detailhandel nicht umfassend analysiert werden konnte. Entsprechend ist eine abschliessende Antwort der Frage, ob der Anstieg der Treibstoffpreise in einem Zusammenhang mit erhöhten Margen auf Stufe des Einzelhandels steht, nicht möglich.

In Bezug auf vier grössere Tankstellenketten, die dem Preisüberwacher die benötigten Daten in der erforderlichen Datentiefe und -qualität zur Verfügung gestellt haben, konnte die Bruttomarge im ersten Halbjahr 2022 mit jener im ersten Halbjahr 2019 verglichen werden. Viele Konsumentinnen und Konsumenten, die sich beim Preisüberwacher gemeldet hatten, äusserten die Vermutung, dass die Tankstellen die Preiserhöhungen, die aufgrund des Anstiegs des Rohölpreises nötig wurden, dazu nutzten, ihre Gewinnmargen zu erhöhen. Wie Abbildung 1 zeigt, **konnte der Preisüberwacher auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Daten jedoch keine systematische Erhöhung der Bruttomargen feststellen.**

Abbildung 1: Prozentuale Veränderung der Bruttomarge von vier ausgewählten Tankstellenketten im 1. Halbjahr 2022 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019



Quelle: Marktbeobachtung Preisüberwachung 2022

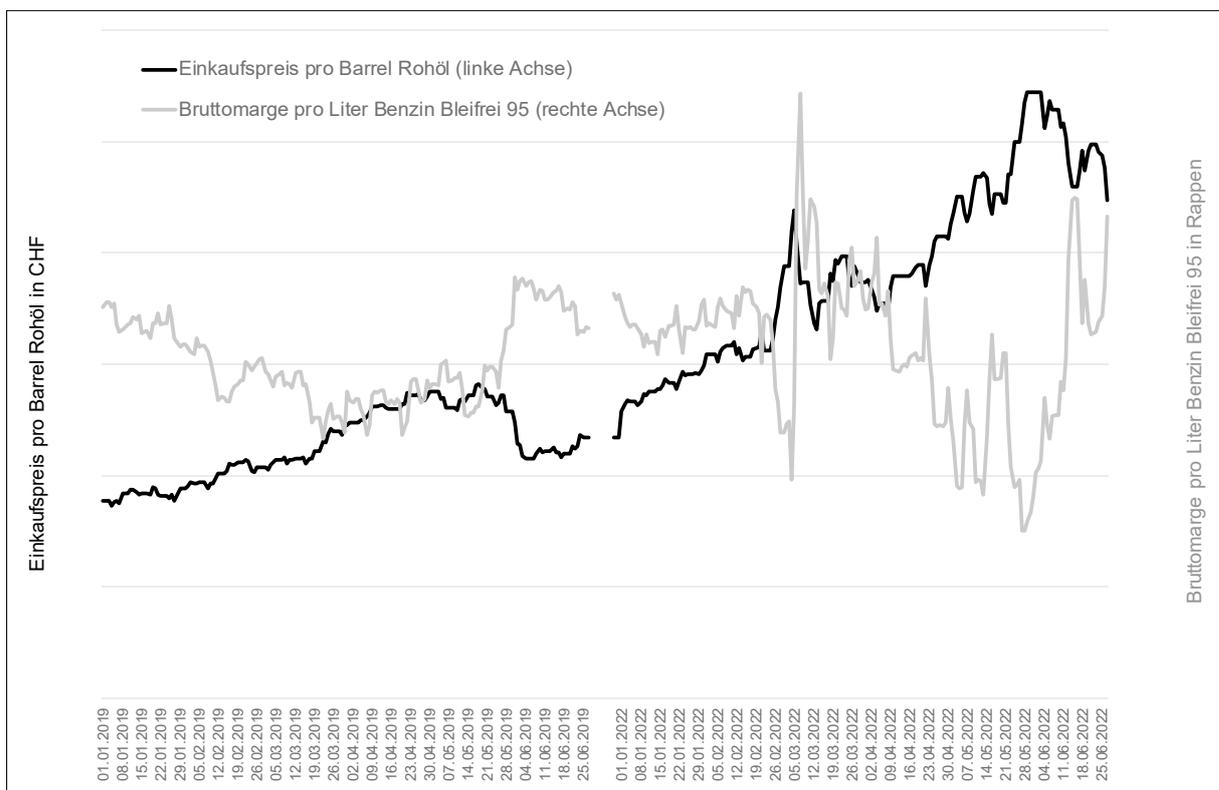
Bemerkung: Zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der vier Unternehmen sind die Angaben anonymisiert.

Hingegen fand der Preisüberwacher gewisse Hinweise auf eine Preisdynamik, die in der Literatur als asymmetrische Preistransmission (APT) bezeichnet wird: Die Endkundenpreise reagieren auf Preisänderungen der Inputpreise (Rohöl) in dem Sinne asymmetrisch, dass **Erhöhungen der Preise der Inputfaktoren sofort auf die Endkunden überwältigt werden, während Preissenkungen bei den Rohstoffen nur zögerlich weitergeben werden.** Im englischsprachigen Raum ist dabei oft von «Rockets and Feathers» die Rede: Preise steigen bei Erhöhungen der Inputpreise rasch wie Raketen («Rockets») und fallen bei gesunkenen Inputpreisen gemächlich wie Federn («Feathers»). Mit Blick auf die Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten ist ein solcher Preismechanismus kritisch zu beurteilen, da diese nicht im gewünschten Ausmass von Preissenkungen profitieren können.

Eine Schlüsselfrage ist, ob die asymmetrische Preisbildung für die Tankstellenbetreiber mit höheren Gewinnen verbunden ist. Abbildung 2 zeigt für eine ausgewählte Tankstellenkette die Entwicklung der

Bruttomarge pro Liter Benzin und des Einkaufspreises pro Barrel Rohöl im ersten Halbjahr 2019 und 2022. Eine Tendenz steigender Margen bei sinkenden Einkaufspreisen ist dabei erkennbar.

Abbildung 2: Entwicklung von Einkaufspreisen und Bruttomargen einer ausgewählten Tankstellenkette



Quelle: Marktbeobachtung Preisüberwachung 2022

Bemerkung: Die Wertachse wurde entfernt, um das Geschäftsgeheimnis des betroffenen Unternehmens zu wahren

Asymmetrische Preistransmission hängt oft mit Suchkosten auf Seiten der Kundinnen und Kunden zusammen. Unter Suchkosten sind die Energie, die Zeit und das Geld zu verstehen, die Konsumentinnen und Konsumenten aufwenden, um ein geeignetes Produkt zu finden. Auf Märkten mit niedrigen Suchkosten geben Anbieter Preissenkungen in der Regel schneller und umfassender weiter. Ein grösserer Anteil an informierten Konsumentinnen und Konsumenten erhöht sowohl die Weitergabegeschwindigkeit als auch die Weitergaberate. Aus diesem Grund schlug der Preisüberwacher eine Treibstoffpreisvergleichs App vor und begrüsst, dass der TCS infolgedessen den «Benzin-Preisradar» (<https://benzin.tcs.ch>) lanciert hat, mit welchem sich die Konsumentinnen und Konsumenten über die Preise der Tankstellen informieren können. Die App wird die Suchkosten der Konsumentinnen und Konsumenten reduzieren. Der Druck auf die Anbieter, reduzierte Inputpreise über Preissenkungen rasch und vollständig weiterzugeben, wird sich dadurch erhöhen.

Vorläufiges Fazit

Die vom Preisüberwacher durchgeführte Marktbeobachtung bestätigt die Erkenntnisse aus den Untersuchungen von europäischen Wettbewerbsbehörden: Die Zunahme der Treibstoffpreise im ersten Halbjahr 2022 lässt sich nicht vollumfänglich mit den gestiegenen Rohölpreisen erklären. Die Zunahme der Margen der Raffinerien erklären mindestens einen Teil der Entkopplung der Endkundenpreise von den Rohölpreisen. Bei den Tankstellen konnte der Preisüberwacher anhand der zur Verfügung stehenden Daten keine systematischen Margenerhöhungen feststellen, fand jedoch gewisse Hinweise auf asymmetrische Preisdynamiken, die für die Konsumentinnen und Konsumenten mit Wohlfahrtsverlusten verbunden sein könnten.

Der Bericht ist unter folgendem Link aufgeschaltet: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2023

[Stefan Meierhans, Matthias Gehrig, Stephanie Fankhauser]

Kontext

Der Preisüberwacher hat 2022 infolge der Energiekrise einen Schwerpunkt auf die **Energiepreise** gelegt. Bei Energieholz, Fernwärme und Gaspreisen wird er auch 2023 weiter bestrebt sein, Transparenz zu schaffen, wettbewerbsrechtlich problematische Praktiken zu beanstanden und sich darum bemühen, mittels Transparenz und Vergleichen den Wettbewerb zu intensivieren. Sollten sich Hinweise auf einen Preissmissbrauch ergeben, so wird er diesem Sachverhalt prioritär nachgehen.

Die Energiekrise hat Einfluss auf die gesamte Wertschöpfungskette des **Energieholzmarkts**. Eine Frage drängt sich aus preisüberwachungsrechtlicher Sicht auf: Hat es in den einzelnen Energieholzsegmenten genügend Anbieter und verhalten sich diese so, dass sich wirksamer Preiswettbewerb einstellt? Um die Marktsituation beurteilen, allfälligen Handlungsbedarf erkennen und den Meldenden adäquat Auskunft geben zu können, hat der Preisüberwacher Ende 2022 eine Marktbeobachtung durchgeführt. Der Fokus lag im Einzelnen auf Energie-Stückholz, Hackschnitzel und Pellets. Unter anderem wurde eine Befragung unter den Brennstofflieferanten durchgeführt, die auf www.holzenergie.ch gelistet sind.

Bei den wenig verarbeiteten Produkten *Stückholz und Hackschnitzeln*, welche grossmehrheitlich lokal hergestellt werden, ist der Preisüberwacher auf Richttarife gestossen oder auf Listen, die als Preisempfehlung interpretiert werden könnten. Inwieweit dies wettbewerbsrechtlich problematisch sein könnte, müsste nun die Wettbewerbskommission beurteilen.

Auch bei *Pelletpreisen* lassen sich steigende Inputpreise und eine grössere Nachfrage erkennen. Starke Preiserhöhungen sind festzustellen. Die Marktbeobachtung zeigt zum Teil grosse Unterschiede zwischen Endverkaufspreisen und Verkaufspreisen an den Zwischenhandel. Dies kann ein Hinweis auf höhere Margen sein. Eine abschliessende Einschätzung ist jedoch mit dem heutigen Wissenstand noch nicht möglich. Eine Intervention des Preisüberwachers ist an das Vorliegen von Marktmacht bzw. an fehlenden wirksamen Wettbewerb gebunden. Dieser Nachweis müsste in einem nächsten Schritt erst noch erbracht werden.

Auch in anderen europäischen Ländern befassen sich die Wettbewerbsbehörden mit den Pelletpreisen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in Österreich offenbar allein die Eröffnung einer kartellrechtlichen Untersuchung genügte, um signifikante Preissenkungen auszulösen.

Infolge der Energiekrise wurden sowohl **Gas-, wie auch Fernwärmetarife** angepasst. Dutzende solcher Preisanpassungen wurden durch den Preisüberwacher geprüft, teilweise musste er infolgedessen entsprechende Empfehlungen aussprechen. Insbesondere in Winterthur wurde seiner Empfehlung gefolgt. Um zusätzlich eine generelle Übersicht über die Fernwärme-Tariflandschaft in der Schweiz zu erhalten und die Situation besser verstehen zu können, führt der Preisüberwacher derzeit eine Marktbeobachtung durch. Auch im Gasbereich ist es das Ziel des Preisüberwachers, Transparenz zu schaffen und einen Überblick über die von den Unternehmen an die Konsumenten in Rechnung gestellten Preise zu gewinnen. Dazu werden die Tarife von rund 100 Gasversorgungsunternehmen von der Preisüberwachung regelmässig erhoben und auf der speziell dafür errichteten Gaspreisvergleichswebseite publiziert. Bereits im Januar 2023 hat der Preisüberwacher zusätzlich zu dieser permanenten Preisüberwachung über die Gaspreisentwicklungen informiert. Auch hierzu wurden nun weitere Arbeiten aufgenommen.

[Stefan Meierhans, Jana Josty, Zoé Rüfenacht, Greta Lüdi]

2 Hohe, intransparente Preise für Motorenölwechsel

Der Preisüberwacher erhält immer wieder Meldungen aus der Bevölkerung zu den Preisen für Ölwechsel beim Auto in Garagen. Insbesondere wird beklagt, dass die Preise für das Motorenöl und den Ölfilter sehr viel höher seien, als wenn der Kunde diese Produkte selber kaufen und der Garage bringen würde. Zudem wird vermutet, dass bei einem Service-Abo andere Preise verrechnet würden.

Fazit

Der Preisüberwacher zieht folgendes Fazit:

- a) Er geht auf Basis von Branchenangaben davon aus, dass die Importeure den Garagen keine Preisvorgaben machen. Er empfiehlt den Kundinnen und Kunden, vor der Inspektion Offerten einzuholen.
- b) Er weist preissensible Kundinnen und Kunden darauf hin, dass sie identisches Motorenöl selber (online) einkaufen und in die Garage mitbringen können. Er hält fest, dass bei identischem Motorenöl ein Gewährleistungsvorbehalt nicht zulässig wäre, empfiehlt jedoch, sich dies sicherheitshalber bestätigen zu lassen.
- c) Er kann die grossen Unterschiede bei den Preisen für Ölfilter nicht nachvollziehen, verzichtet aber in diesem Zusammenhang auf eine Handlungsempfehlung, weil das Sparpotenzial gering ist.
- d) Die Gesamtkosten für den Motorenölwechsel sind tendenziell eine Blackbox. Der Preisüberwacher fordert die Branche dazu auf, die Preise für die Arbeitszeit jeweils transparent auszuweisen.

Ergebnisse

In der Schweiz waren 2022 laut [BFS](#) 4,7 Millionen Personenwagen immatrikuliert. Für diese rechnet man in etwa mit einem jährlich stattfindenden Ölwechsel. Aufgrund der Meldungen und der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Marktes hat der Preisüberwacher deshalb 2022 eine Marktbeobachtung durchgeführt. In einem ersten Schritt hat er vier ausgewählte grosse Importeure, in einem zweiten Schritt 21 Garagen in der deutschen Schweiz (je drei von sieben Automarken) befragt. Die Angaben waren zum Teil interpretationsbedürftig. Dennoch können auf Basis dieser Antworten folgende Schlüsse gezogen werden.

a) *Preisvorgaben*

Nach Aussage der Importeure würden keine Preisvorgaben gemacht; die Garagen seien frei in der Preissetzung und könnten potenziell auch von günstigen Konditionen bei entsprechendem Bestellvolumen profitieren. Die meisten Garagen verrechnen auch mit Servicevertrag das Material (Motorenöl und Ölfilter). Es könnte sich lohnen, vor der Inspektion Offerten einzuholen.

b) Preise für Motorenöl

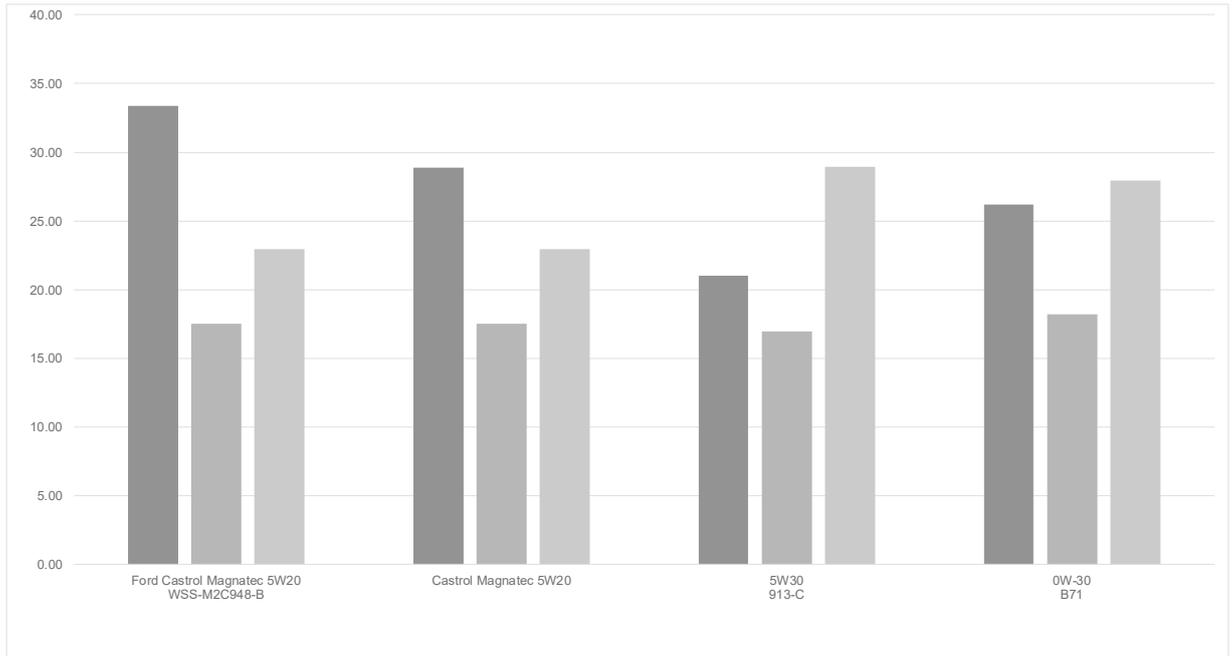


Diagramm 1: Preise in CHF pro Liter identisches Motorenöl. Dunkelgrau: Garagen; mittelgrau: Anbieter 1 (online, inkl. Versandkosten); hellgrau: Anbieter 2 (Handel)

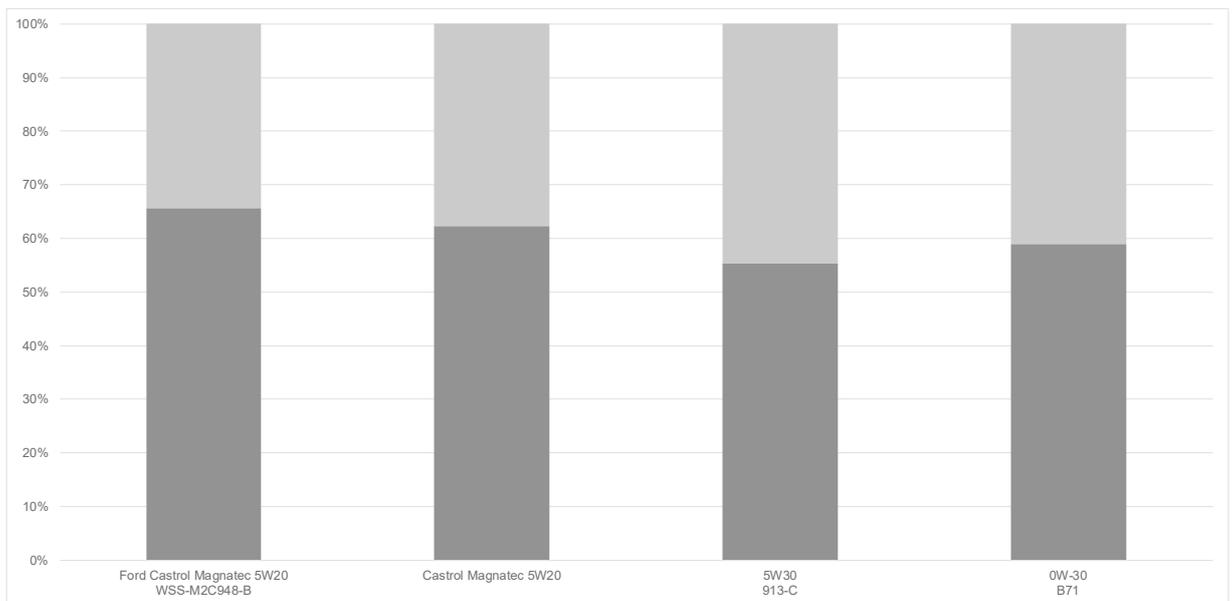


Diagramm 2: Preisvergleich identischer Motorenöle. Dunkelgrau: Garagen; hellgrau: Anbieter 1 (online, inkl. Versandkosten).

Der Preis pro Liter Motorenöl ist trotz potenziell attraktiver Mengenrabatte für Garagen im Handel in der Regel tiefer als der Preis, den die Garagen in Rechnung stellen. Identisches Motorenöl war zum Zeitpunkt der Analyse online 19 bis 58 % günstiger als in den befragten Garagen. Es dürfte sich also in vielen Fällen durchaus lohnen, das Motorenöl selber einzukaufen und in die Garage zu bringen.

Ein Teil der Garagen «droht» allerdings selbst dann mit dem Verfall der Garantie, wenn sämtliche Klassifikationen und Spezifikationen des Öls identisch sind. Bei gleichwertigem Öl ist ein solcher Gewährleistungsvorbehalt kartellrechtlich jedoch nicht zulässig; denn Motorenöl gilt gemäss [KFZ-Bekanntmachung der WEKO](#) als Ersatzteil. Auf entsprechende Einschränkungen stösst der Preisüberwacher auch in anderen Marktbeobachtungen immer wieder. Damit werden

Kundinnen und Kunden Ausweichmöglichkeiten – eine Grundvoraussetzung für funktionierenden Wettbewerb – genommen.

c) *Preise für Ölfilter*

Die Preise für Ölfilter und deren Spannweite von 20 bis zu 50 Franken kann der Preisüberwacher kaum nachvollziehen. Allerdings ist das Sparpotenzial hier kleiner, im Handel gibt es wenig Angebote. Deshalb verzichtet der Preisüberwacher in diesem Zusammenhang auf eine Handlungsempfehlung.

d) *Preise für den Ölwechsel (Arbeitszeit)*

Ein Teil der Garagen konnte den Preis für die verrechnete Arbeitszeit nicht mitteilen, weil der Ölwechsel mehrheitlich im Rahmen einer Inspektion erledigt wird. Die Gesamtkosten für den Motorenölwechsel sind in der Regel also eine Blackbox, die Kostenstruktur ist intransparent. Das ist nicht kundenfreundlich. Der Preisüberwacher begrüsst Preistransparenz bezüglich einzelner Dienstleistungen, damit Kundinnen und Kunden den Wettbewerb spielen lassen können.

[Stefan Meierhans, Michaela Boxler]

3 MITTEILUNGEN

3.1 Online-Werbung in der Schweiz – Marktbeobachtung des Preisüberwachers

Im Rahmen einer Marktbeobachtung hat sich der Preisüberwacher mit dem Wandel im Werbemarkt beschäftigt. Er führte Interviews mit verschiedenen Marktakteuren durch und lud verschiedene Werbetreibende, KMU, Agenturen und Verleger zur Teilnahme an einer Umfrage ein (repräsentative Stichprobe).

Auf dem Werbemarkt stehen den Werbetreibenden – von klassisch bis digital – grundsätzlich unterschiedliche Werbemöglichkeiten bzw. -märkte zur Verfügung. Gewinner der Digitalisierung sind die grossen Plattformen, unter anderen Google. Google bzw. Alphabet Inc. ist in vielen Bereichen tätig. Umsatz- und Gewinnanteil sind mit ihren Werbegeschäften in erster Linie Googles Suchmaschine und YouTube.

Die Marktbeobachtung hat aufgezeigt, dass die marktmächtige Position von Google aus wettbewerblicher Sicht Fragen aufwirft. Dass sich sowohl Werbetreibende wie auch Werbeagenturen abhängig von Google fühlen, scheint ein Alarmzeichen. Zudem machen Preise von im Extremfall über 80 Franken für einen einzigen Click hellhörig. Wer würde beim Anklicken einer Anzeige auf Google schon denken, dass er solch hohe Kosten bei der betroffenen Firma auslöst? Aktuell scheint das Geschäft mit Google für die Werbetreibenden zwar (noch?) vorteilhaft zu sein, und wir haben keine direkten Hinweise auf aktuellen Preismissbrauch angetroffen. Da die Nutzung weiter (stark) zunehmen dürfte, könnten die durch Auktionen festgesetzten Preise in einem sich selbst verstärkenden Effekt zu steigenden Übergewinnen führen. Aus diesem Grund und wegen der hohen Intransparenz im programmatischen System von Google ist nicht ausgeschlossen, dass ein missbräuchliches Verhalten auftreten könnte. Der Preisüberwacher bleibt daher wachsam und führt das Dossier in eine ständige Marktbeobachtung über.

Der vollständige Bericht findet sich auf der Webseite des Preisüberwachers unter Dokumentation – Publikationen – Studien & Analysen

(<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2023.html>; in deutscher und französischer Sprache).

[Julie Michel, Zoe Rüfenacht]

3.2 Neuer Benchmarkwert 2023 für psychiatrische Kliniken

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung. Seit der Einführung der TARPSY-Tarifstruktur im Bereich der psychiatrischen Spitalleistungen im Jahr 2018 berechnet der Preisüberwacher jährlich ein repräsentatives, nationales Benchmarking für alle psychiatrische Kliniken in der Schweiz. Das neue Benchmarking für das Tarifjahr 2023 liegt seit Anfang Februar vor. Die Berechnung stützt sich auf

das Integrierte Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler. Die Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Vier Kliniken mussten aufgrund der ungenügenden Datenqualität oder fehlender Daten ausgeschlossen werden. Basierend auf den Kosten- und Leistungsdaten der verbleibenden 69 Schweizer Psychiatriekliniken aus allen 22 Kantonen mit Psychiatriespitälern hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Der nationale Benchmarkwert wurde sodann anhand des 20. Perzentils zuzüglich einer Toleranzmarge von 5% ermittelt. Der Wert beträgt Fr. 636.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die TARPSY-Tarife 2023 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte in der Psychiatrie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Werte der letzten Tarifjahre betragen im Vergleich dazu Fr. 636.- (2018), Fr. 624.- (2019), Fr. 672.- (2020), respektive Fr. 655.- (2021 und 2022).

[Mirjam Trüb]

3.3 Einige Kantonsregierungen befürworten die Berechnungsmethode des Preisüberwachers bei Tarifen für stationäre Leistungen der Rehabilitationskliniken

Seit dem 1. Januar 2022 wird die stationäre Rehabilitation zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach der neuen Tarifstruktur ST Reha abgerechnet. Da auch für das erste Jahr von ST Reha die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gelten und sich somit die Spitaltarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen, hat der Preisüberwacher letztes Jahr einen Benchmarkwert (d.h. einen Referenztarif) anhand von spitalindividuell berechneten Basispreisen von Rehakliniken aus der ganzen Schweiz definiert. Die zu Händen den Kantonsregierungen verfassten Empfehlungen basieren auf diesem Benchmarkwert.

Im Bereich der Rehabilitation steht zurzeit schweizweit einzig das Benchmarking des Preisüberwachers zur Verfügung. Aktuellen Regierungsratsbeschlüssen ist zu entnehmen, dass die Prüfmethode des Preisüberwachers als nachvollziehbar und rechtskonform eingestuft wird und die Kantonsregierungen darauf basierend ihre Tarifentscheide getroffen haben. Ein Kanton stützt sogar explizit den Benchmark des Preisüberwachers auf Basis des 20. Perzentils.

Die aktuellen Regierungsratsentscheide im Bereich der Rehakliniken sind sehr zu begrüßen, da sie einen Beitrag zur dringend notwendigen Dämpfung der Gesundheitskosten leisten.

[Maira Fierri]

3.4 Empfehlung des Preisüberwachers zur Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Am 22. Februar 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) eröffnet. Der Preisüberwacher hat dazu am 25. November 2022 gestützt auf Art. 5a der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV) Stellung genommen (damals noch unter dem Titel: Verordnung über die Kostentragung und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, KEV-ÜPF). Der Preisüberwacher hat empfohlen, bei der Umstellung auf das neue Kostenbeteiligungs- und Entschädigungssystem per Anfang 2024 sicherzustellen, dass die Mitwirkungspflichtigen (MWP) nicht das Risiko einer allfälligen deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen. Durch ein Monitoring könnte dies sichergestellt werden. Zudem soll der massgebliche Stundenansatz gemäss den Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ermittelt werden. Diese Punkte wurden zwischenzeitlich noch nicht in die Vorlage integriert. Der Preisüberwacher behält sich vor, nach der Vernehmlassung nochmals Stellung zu nehmen. Die Erst-Stellungnahme des Preisüberwachers ist auf der Webseite des Preisüberwachers aufgeschaltet: www.preisueberwacher.admin.ch > Themen > Verwaltungsgebühren des Bundes (AllgGebV).

[Mirjam Trüb]

3.5 Abgabe auf die Lagerung von verschiedenen Abfällen und Materialien im Kanton VD bzw. im Kanton NE

Im Jahr 2022 unterbreiteten die Kantone Waadt und Neuenburg dem Preisüberwacher ihre Entwürfe für die kantonale Gebühren von Bauabfällen. In beiden Fällen empfahl der Preisüberwacher den kantonalen Exekutiven, die Gebühren nach unten zu korrigieren, was einen geschätzten Spareffekt von insgesamt fast 2 Millionen Franken pro Jahr nach sich ziehen würde.

Im Fall des Kantons *Neuenburg* empfahl der Preisüberwacher der kantonalen Exekutive – auf Grundlage der Analyse der vom Amt für Abfallwirtschaft bereitgestellten Informationen – die kantonale Gebühr für die Lagerung von mineralischen Abfällen um die Hälfte zu senken (Details: vgl. [Empfehlung](#)). Der Staatsrat beschloss, dieser Empfehlung nicht zu folgen. **Er erklärte, er habe absichtlich nicht alle derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Bauabfällen und Deponien angegeben, die auch durch die neue Gebühr finanziert werden sollen. Die Gründe für die Auslassungen wurden nicht erläutert.** Der Preisüberwacher kritisiert diesen Mangel an Transparenz scharf, weil er die korrekte Erfüllung seiner Aufgabe verunmöglicht.

Im Fall des Kantons Waadt empfahl der Preisüberwacher, die geplante Gebührenerhöhung statt auf die im Entwurf vorgesehenen 90 % auf 30 % zu beschränken. Er empfahl ebenfalls die Methode zur Berechnung der Zinskosten zu ändern, da diese zu übermässigen Ausgaben bei diesem kantonalen Dienst führte. Die Beschränkung der Erhöhung auf 30% würde eine ausreichende Kostendeckung für den Zeitraum 2022-2026 gewährleisten und gleichzeitig die Reserven des kantonalen Dienstes nachhaltig erhöhen. Ausserdem wurden der betroffenen kantonalen Dienststelle¹ seit 2007 höhere Zinsen verrechnet, als sie hätte zahlen müssen (insgesamt rund 2,4 Millionen Franken; Details vgl. [Empfehlung](#)). **Mit dieser Differenz wurden über Jahre hinweg andere Aktivitäten der Kantonsverwaltung finanziert, was dem Kostenverursacherprinzip widerspricht.** Die kantonale Exekutive beschloss, der Empfehlung des Preisüberwachers nicht zu folgen (für weitere Details: [Link](#)).

[Andrea Zanzi]

3.6 Die Stadt Luzern erhöht entgegen der Empfehlung des Preisüberwachers die wiederkehrenden Abwasser-Gebühren um 25 %

Die Stadt Luzern erhöht die Einnahmen aus wiederkehrenden Abwasser-Gebühren von 16.5 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken. Gleichzeitig schafft sie die Anschlussgebühren ab und entlastet somit die Neubauten jährlich um 4 Mio. Franken. Luzern setzt sich damit über die anderslautende Empfehlung des Preisüberwachers hinweg.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden. Auch der Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), auf den sich die Stadt Luzern unter anderem beruft, rät generell davon ab, Anschlussgebühren stark zu verändern oder gar auf einen Schlag abzuschaffen. Folglich empfahl der Preisüberwacher der Stadt Luzern, die Anschlussgebühren beizubehalten oder in einer ersten Etappe um maximal 20 % zu senken.

Des Weiteren empfahl der Preisüberwacher aufgrund der soliden Finanzsituation auf weitere Vorfinanzierung zu verzichten und die Einnahmen aus wiederkehrenden Gebühren um insgesamt 2 Mio. Franken zu senken anstatt sie um 4 Mio. Franken zu erhöhen.

Die Empfehlung ist auf der [Webseite](#) des Preisüberwachers veröffentlicht.

[Agnes Meyer Frund]

¹ Direction générale de l'environnement du Canton de Vaud (DGE).

3.7 Abwassergebühren – die Gemeinde Flurlingen folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Im Juni 2022 unterbreitete die Gemeinde Flurlingen dem Preisüberwacher eine rückwirkend per 1. Juli 2022 geplante Erhöhung der Grundgebühr – welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruht – von CHF 0.10 auf CHF 0.17 pro m² und der Verbrauchsgebühr von CHF 1.20 auf CHF 1.70 pro m³.

Nach eingehender Prüfung hat der Preisüberwacher der Gemeinde Flurlingen unter anderem empfohlen, einerseits die Bemessungskriterien des Grundgebührenmodells zu überdenken und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlt. Andererseits, die Einnahmen durch wiederkehrende Gebühren um maximal CHF 38'000.- zu erhöhen, anstelle der vorgesehenen Erhöhung um CHF 80'000.–.

Die Gemeinde Flurlingen ist der Empfehlung grösstenteils gefolgt. Entsprechend hat sie unter anderem die Gemeindeverwaltung veranlasst, die Grundlagen für die Gebührenerhebung zu überprüfen und gleichzeitig die Finanzverwaltung beauftragt, den Anteil der Gemeinde an die Kosten der Strassenentwässerung für das Jahr 2023 zu bezahlen. Des Weiteren wurden die Grundgebühr – welche (vorläufig) weiterhin auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruht – auf CHF 0.15 pro m² und die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.30 pro m³ festgesetzt.

[Greta Lüdi]

3.8 Wasser- und Abwassergebühren - Erste Übersicht über die jurassischen Gemeinden

Im Jahr 2018 hatte der Preisüberwacher Empfehlungen an die Regierung des Kantons Jura zur neuen kantonalen Regelung für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung (Loi sur la gestion des eaux (LGEaux)) formuliert, die folgende drei Hauptelemente enthielten:

1. Festlegung der Einlage in den Werterhaltungsfonds auf der Grundlage von 60 % statt 100 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen;
2. Im Abwasserbereich auf die Anwendung einer Grundgebühr basierend auf die gewichtete Grundstückfläche zu verzichten;
3. Eine Gebühr für die Ableitung von Regenwasser (Gebühr für die versiegelte Fläche) vorzusehen, um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers wurden grösstenteils in die Revision des LGEaux übernommen, die am 4. September 2019 vom jurassischen Parlament verabschiedet wurde.

Im Anschluss an die Revision des LGEaux wurden die jurassischen Gemeinden aufgefordert, ihre Reglemente und Tarife im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu überarbeiten. Entsprechend konsultierten im Laufe des Jahres 2022 zahlreiche Gemeinden den Preisüberwacher in Sachen Wasser²- und Abwasser³gebühren.

Bei der Festlegung der meisten Tarife (27/35) wurden die Einlagen in den Werterhaltungsfonds auf der Grundlage von 60 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen definiert. Der Preisüberwacher schätzte, dass **die Bürger der beobachteten Gemeinden im Vergleich zum vorherigen Vorschlag, mit einer Anwendung von 100 %, von jährlichen Einsparungen in Höhe von 1.1 Millionen Franken bei den Wassergebühren und in Höhe von fast 1.4 Millionen Franken bei den Abwassergebühren profitieren.** In den Fällen, in denen sich die Gemeinden für einen Satz von mehr als 60 % entschieden, empfahl der Preisüberwacher den zuständigen Gemeindebehörden, ihre Wasser- und Abwassergebühren zu senken.

Der Preisüberwacher stellte fest, dass von den 19 ihm unterbreiteten Wassertarifen lediglich eine Gemeinde eine Grundgebühr basierend auf die gewichteten Grundstücksfläche festlegte, welche bei

² Die Gemeinden Alle, Bourrignon, Châtillon, Clos du Doubs, Cornol, Courchavon-Mormont, Courtedoux, Courtételle, Develier, Grandfontaine, Haute-Ajoie, Le Noirmont, Les Bois, Les Genevez, Movelier, Pleigne, Porrentruy, Rossemaison und Val Terbi.

³ Die Gemeinden Alle, Bourrignon, Châtillon, Clos du Doubs, Cornol, Courchavon-Mormont, Courtedoux, Courtételle, Grandfontaine, Haute-Ajoie, Le Noirmont, Les Bois, Les Genevez, Pleigne, Porrentruy und Rossemaison.

Unternehmen / Betrieben zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips führen kann. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die erhobene Gebühr nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung steht und sich innerhalb vernünftiger Bandbreiten bewegt. Flächenbasierte Berechnungsmethoden können Unternehmen mit grossen Flächen (z. B. Lagerräume, Garagen, Scheunen oder Kinos) stark diskriminieren, da sie Gebühren zahlen müssten, die in einem klaren Missverhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. In solchen Fällen empfahl der Preisüberwacher, die Grundgebühr durch einen Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Verbrauch zu ersetzen, welcher auch von allen anderen beobachteten Gemeinden verwendet wird.

Der Preisüberwacher bedauert, dass trotz der im LGEaux vorgesehenen Möglichkeit, keine der beobachteten Gemeinden beschloss, die Kosten der Regenwasserentsorgung über eine Kausalgebühr (auf die versiegelte Fläche) zu finanzieren. Tatsächlich entfällt ein beträchtlicher Teil der Kosten der Infrastruktur auf die Ableitung von Regenwasser, welches in die Kanalisation geleitet wird.

Für 2023 erwartet der Preisüberwacher, dass ihm weitere Gemeinden des Kantons Jura ihre Wasser- und Abwassertarife unterbreitet werden. Der Preisüberwacher rät den Gemeinden, die oben aufgeführten Punkte in den geplanten Reglementen und Gebührentarifen zu beachten, um eine positive Stellungnahme des Preisüberwachers zu erhalten.

[Andrea Zanzi]

4 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Der Preisüberwacher hat die Webseite www.spitaltarife.preisueberwacher.ch (Tarifüberblick von häufigen stationären Spitalbehandlungen in der Grundversicherung) mit den Daten 2023 aktualisiert. Schauen Sie mal rein!

Der im Dezember 2022 auf Deutsch publizierte Bericht zur *Praxis des Preisüberwachers bei der Prüfung von (akut-)stationären Spitaltarifen* ist nun auch auf Französisch und Italienisch veröffentlicht: [Link](#)

Neu ermöglicht der Preisüberwacher allen Gemeinden oder Kantonen ihrer Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG im Bereich Wasser, Abwasser- oder Abfallgebühren elektronisch nachzukommen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der [Website des Preisüberwachers](#). In diesem Zusammenhang wurde auch das Dokument "[Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG](#)" angepasst.

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty-Widmer, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

5 Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 27. Januar 2023 und dem 26. April 2023 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
		Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
03.02.2023	Arnex-sur-Orbe	
03.02.2023	Winterthur	
16.02.2023	Allaman	
01.03.2023	Bülach	
06.03.2023	Estavayer	
09.01.2023	Yverdon-les-Bains	
23.03.2023	Luzern	
30.03.2023	Cudrefin	
24.04.2023	Mezzovico-Vira	
		Hafengebühren/ Taxes portuaires/ Tasse portuali
13.03.2023	Delley-Portalban	
		Friedhofgebühren/ Taxes de cimetière/ Tariffe cimiteriali
20.03.2023	Plaffeien (FR)	
		Wasser/ Abwasser/ Abfall
		Déchets, eau potable et eaux usées
		Acqua potabile, canalizzazioni e rifiuti
31.01.2023	Vezia (TI)	Canalizzazioni
02.02.2023	Brissago (TI)	Acqua
02.02.2023	Monteceneri (TI)	Acqua
03.02.2023	Brissago (TI)	Canalizzazioni
03.02.2023	Vezia (TI)	Acqua
03.02.2023	Orpund (BE)	Abfall
06.02.2023	Giez (VD)	Eau et eaux usées
08.02.2023	Zäziwil (BE)	Abwasser
09.02.2023	Stein am Rhein (BL)	Wasser
20.02.2023	Schübelbach (SZ)	Abwasser
27.02.2023	Bettwiesen (TG)	Abwasser
28.02.2023	Iseltwald (BE)	Abfall
10.03.2023	Genève (GE)	Déchets

13.03.2023	Cureglia (TI)	Acqua
13.03.2023	Val Mara (TI)	Acqua e rifiuti
20.03.2023	Porza (TI)	Acqua
20.03.2023	Isone (TI)	Acqua
23.03.2023	Verzasca (TI)	Acqua
11.04.2023	Affoltern am Albis (ZH)	Wasser
12.04.2023	Torricella-Taverne (TI)	Canalizzazioni
14.04.2023	Bottighofen (TG)	Abwasser
24.04.2023	Wohlenschwil (AG)	Abwasser und Wasser
		Landwirtschaft/ Agriculture/ Agricoltura
14.03.2023	DFI, OSAV	Emoluments phytosanitaires
		Energie/ Infrastruktur
		Énergie/Infrastructure
		Energia/ Infrastruttura
16.02.2023	Département fédéral de justice et police DFJP	Emoluments et indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication
16.02.2023	Châtel-St-Denis	Autorisations de construire
01.03.2023	Otelfingen	Baubewilligungsgebühren
01.03.2023	Remaufens	Autorisations de construire
01.03.2023	Bourg-en-Lavaux	Autorisations de construire
13.03.2023	Villorsonnens	Autorisations de construire
13.03.2023	Mühleberg	Konzessionsabgabe Elektrizitätversorgung
21.03.2023	Pfäffikon ZH	Gaspreise
11.04.2023	Stadtrat der Stadt Frauenfeld	Fernwärmetarife
11.04.2023	Stabio	Gaspreise
		Gesundheit / Santé / Sanità
31.01.2023	SG	SwissDRG Baserate ab 2023: Stiftung Ostschweizer Kinderspital
02.02.2023	SG	Tarpsy Basispreis ab 2020 und ab 2023: Stiftung Ostschweizer Kinderspital und Klinik Oberwaid
13.02.2023	GL	SwissDRG Baserate ab 2020: Kantonsspital Glarus
14.02.2023	BL	Tarpsy Basispreis ab 2018: Suchthilfe Region Basel (ESTA Klinik Reinach), Klinik Arlesheim und Psychiatrie Baselland
14.02.2023	ZH	Tarpsy Basispreis ab 2023: Klinik Hohenegg und Kantonsspital Winterthur
14.02.2023	ZG	Tarpsy Basispreis ab 2023: Klinik Meissenberg
14.02.2023	BL	ST Reha Basispreis ab 2022: Kantonsspital Baselland
28.02.2023	AG	Tarpsy Basispreis ab 2023: Psychiatrische Dienste Aargau (PDAG)
28.02.2023	BS	Tarpsy Basispreis ab 2023: Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK)
01.03.2023	ZH	ST Reha Basispreis ab 2023: Klinik Susenberg

13.03.2023	AG	ST Reha Basispreis ab 2023: Rehaklinik Bellikon
17.02.2023	BE	Tarpsy Basispreis ab 2023: Klinik Südhang und Klinik Selhofen
02.03.2023	BE	SwissDRG Baserate ab 2023: Privatklinik Siloah
02.03.2023	SH	Tarpsy Basispreis ab 2023: Spitäler Schaffhausen
15.03.2023	SG	Tarpsy Basispreis ab 2023: Klinik Sonnenhof
21.03.2023	GE	SwissDRG Baserate 2022: Clinique de la Plaine
22.03.2023	AR	Tarpsy Basispreis ab 2023: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden Psychiatrisches Zentrum
22.03.2023	AR	SwissDRG Baserate ab 2023: Berit Klinik
22.03.2023	LU	Tarpsy Basispreis ab 2023: Luzerner Psychiatrie
22.03.2023	OW	Tarpsy Basispreis ab 2023: Luzerner Psychiatrie (Standort Sarnen)

Der Preisüberwacher kann seine Empfehlung nicht veröffentlichen, bevor die zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung über die Tarife getroffen hat. Für weitere Informationen können Sie sich jedoch direkt mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

Zu beachten ist, dass die zuständige Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers in ihrem Entscheid erwähnen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, dies gemäss Artikel 14 Absatz 2 PüG begründen muss.